

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2022-139

öffentlich

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Helenenstraße IV“

Einreicher: Bürgermeister	14.10.2022
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr /	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
08.11.2022	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
10.11.2022	Hauptausschuss				
23.11.2022	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, i. V. mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.1/21 [Nr.5]) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ als Satzung. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gebilligt.

Sachverhalt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.11.2022 (BV-2022-137) die Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum 2. Planentwurf beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der zum Verfahren erforderliche Durchführungsvertrag beschlossen (BV-2022-138). Aufgrund der Abwägung sind keine Änderungen im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Helenenstraße IV“ erforderlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnbebauung Helenenstraße IV“ ist als Satzung zu beschließen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan inklusive Begründung mit Umweltbericht, Stand 16.11.2022